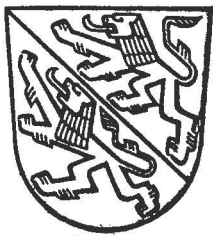


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

14

EXEMPLAR ARP TG



vom 24. März 1965

Nr. 759

Betrifft: Einzelgestaltungsplan

Der Stadtrat Kreuzlingen hat für das Areal "Löwenhof" einen Einzelgestaltungsplan mit besonderen Bestimmungen ausarbeiten lassen. Dieser Plan wurde in der Zeit vom 28. Januar - 10. Februar 1965 öffentlich aufgelegt. Einsprachen erfolgten nicht. Der Einzelgestaltungsplan bedarf nun der Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in

E r w ä g u n g :

Der Einzelgestaltungsplan "Löwenhof" bringt eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, indem die Grundstücke an der Löwenstrasse von rückwärts erschlossen, und die Ausfahrten zusammengelegt werden. Dabei legt das Tiefbauamt Wert darauf, dass die Ausfahrtsrampen zur Sonnen- und Kirchstrasse so angeordnet werden, dass ein Fahrzeug noch vor dem Trottoirrand, auf einer horizontalen Fläche anhalten kann. Der Sicherheitshalt sollte den Verkehr auf dem Trottoir nicht beeinträchtigen. Im weitern erachtet das Tiefbauamt es als wünschenswert, die Uebersicht bei den Gebäudeecken: Einmündung Sonnenstrasse, Einmündung Kirchstrasse in die Löwenstrasse, durch den Einbau von Arkaden auszubilden, um die nötige Sichtfreiheit zu gewähren.

Neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird durch die Ermöglichung differenzierter Gebäudehöhen eine städtebaulich ansprechendere Gestaltung erreicht. Gleichzeitig erhält man durch die Vornahme kleinerer Grenzkorrekturen eine bessere Ausnutzung der geschlossenen Bauweise. Einer Genehmigung dieses Einzelgestaltungsplanes steht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Einzelgestaltungsplan "Löwenhof" mit besonderen Bestimmungen der Gemeinde Kreuzlingen wird genehmigt.
2. Mitteilung an: - Stadtrat Kreuzlingen unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk.
- Tiefbauamt
- Hochbauamt mit Akten und einem Plan mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement

Der Präsident des Regierungsrates:

Der Staatsschreiber:

gez. Müller

gez. Fisch

